

Stellungnahme des Vorstands der DeGeDe zur öffentlichen Debatte um den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in kirchlichen und schulischen Einrichtungen

1. Die körperliche und seelische Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen zu achten und zu verteidigen, ist Voraussetzung jeder pädagogischen Tätigkeit. Der Respekt vor ihr ist die Grundlage für alle Persönlichkeitsentwicklung. In ihm konkretisiert sich der Respekt vor dem Recht des Kindes auf seine Individualität und Intimsphäre.
2. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist ein schwerer Eingriff in dieses Recht und fügt dem Opfer eine tiefgreifende Traumatisierung zu, die die Persönlichkeitsentwicklung und das weitere Leben negativ beeinflusst.
3. Wird dieser Missbrauch in Ausübung eines beruflichen Auftrags von Tätern begangen, denen die Opfer pädagogisch anvertraut sind, so stellt er einen extremen Vertrauensbruch sowohl gegenüber dem jungen Menschen und dessen Familie als auch gegenüber der jeweiligen Einrichtung dar. Selbstverständliche Pflicht der Einrichtung ist es, die Straftat anzuzeigen, disziplinarische Ermittlungen einzuleiten und den Opfern umfassende Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. Dazu gehört, dass dem oder den Tätern der Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen bis zur Klärung der Missbrauchsvorwürfe verwehrt wird. In Zusammenarbeit zwischen der jeweiligen pädagogischen Einrichtung und den zuständigen staatlichen Stellen muss sichergestellt werden, dass überführte Täter in keiner anderen pädagogischen Einrichtung mehr arbeiten dürfen.
4. Da pädagogische Einrichtungen für Menschen mit pädosexuellen Neigungen einen Anziehungspunkt bieten, ist es eine Pflicht dieser Einrichtungen, bei der Personalauswahl, in der Arbeitsorganisation, in der räumlichen Gestaltung und vor allem in der professionellen Selbststeuerung und Prävention Sorge dafür zu tragen, dass ein optimaler Schutz gegen Übergriffe gewährleistet ist. Dazu gehört auch die Pflicht zur Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen.
5. Besonders in Jugendheimen und Internaten - ob in kirchlicher, staatlicher oder privater Trägerschaft - entstehen nach außen abgeschlossene Bereiche, in denen Erwachsene und Minderjährige auf engem Raum zusammenleben. Dort besteht eine größere Gefahr für Grenzüberschreitungen und Übergriffe. In solchen Einrichtungen muss daher die präventive Gefahrenabwehr gegen potenzielle pädosexuelle Täter besonders ausgeprägt sein. Dazu dürften im Alltag das Vier-Augen-Prinzip und in Ethos und Selbstreflexion der Einrichtung die bewusste Thematisierung der Gefahr geeignet sein. Solche pädagogischen Institutionen müssen aber auch bereit sein, ihre eigene Praxis gegenüber der demokratischen Öffentlichkeit transparent zu machen. Eine besondere Praxis der Rechtsüberwachung unter Umgehung des Strafrechts kann es weder für kirchliche Einrichtungen noch für Schulen in freier Trägerschaft geben. Die Verantwortlichen von pädagogischen Einrichtungen, die in diesem Sinne Straftaten vertuschen, sind zu öffentlicher Rechenschaft verpflichtet. Ihr

Schweigen kann weitere Täterschaft fördern. „Gute Schule“ heißt für uns, dass in der einzelnen Einrichtung ein Problembewusstsein besteht, Standards für den Schutz von Kindern und Jugendlichen entwickelt sind und auch praktiziert werden.

6. Die enge und dauerhafte persönliche Bindung eines Kindes oder Jugendlichen an eine pädagogische Fachkraft kann dazu beitragen, dass der junge Mensch sich aus falsch verstandener Loyalität oder emotionaler Abhängigkeit zu Handlungen verleiten lässt, die ihm schaden, ohne dass er den Schaden augenblicklich erkennen kann. Eine Erziehungspraxis, die eine solch enge Bindung propagiert, muss sich daher im Dialog einer kritischen demokratischen Öffentlichkeit die Frage stellen lassen, wie viel Nähe der kindlichen Entwicklung wirklich nützt. Auch ist zu fragen, inwiefern dabei Erwachsenenbedürfnisse nach vertraulicher Nähe pädagogisch stilisiert werden.
7. Die Würde des Kindes und des Jugendlichen ist der höchste pädagogische Wert. Die DeGeDe betrachtet es als Auftrag der Demokratiepädagogik, in der laufenden öffentlichen Debatte um die immer größere Zahl der bekannt werdenden Missbrauchsfälle darauf hinzuweisen, dass keine pädagogische Einrichtung vor Übergriffen – gleich welcher Art - gefeit ist, solange sie die Rechte des Kindes nicht in ihr Konzept integriert. Nur wenn der Respekt vor der persönlichen Integrität des jungen Menschen zur pädagogischen Haltung geworden ist, gibt es eine subjektive Basis dafür, gegen den Missbrauch auch institutionelle Sicherungen zu treffen.
8. Bei der Einrichtung von „runden Tischen“ und in der öffentlichen Beratung von Maßnahmen gegen die Missbrauchsfahr muss die professionelle Erfahrung der Opferschutz- und Opferselbsthilfe-Organisationen ebenso einbezogen werden wie die Expertise von Kinderrechts- und Menschenrechtsorganisationen. Rat gebend dürfen nicht nur diejenigen Stellen sein, in deren Verantwortungsbereich sich der Missbrauch abgespielt hat. Dem Vorschlag, auch nach Verjährung entsprechender Taten zu einer außergerichtlichen Entschädigung der Opfer zu kommen, steht die DeGeDe positiv gegenüber.

Für den Vorstand

20.3.2010



(Vorsitzender)

Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V. Chausseestr. 29 10115 Berlin +49 30 280 45 134 info@degede.de
